



Projekt Revision Übertrittsverfahren Volksschule-Mittelschulen Änderungen Aufnahmereglement Kurzgymnasium

A. Allgemeine Bestimmungen

Thema	Bisher	Neu
Vorbildung	§1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.	§1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.
Zulassung	² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgehen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden.	² fällt weg
Altersgrenze	§ 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend. ² In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.	§ 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, ... ² unverändert
Prüfungstermin	§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 4. Quartal des Schuljahres statt. ² Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel des Wohnortes).	§ 3. ¹ ... im 2. Semester ... ² unverändert
Durchführung	§ 4. Die Durchführung der Prüfungen obliegt den einzelnen Schulen. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.	§ 4. unverändert
Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.	§ 5. unverändert

B. Aufnahme in die 1. Klasse

Anforderungen	<p>§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Erziehungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.</p>	<p>§ 6. ... vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm ...</p>
Prüfungsfächer	<p>§ 7. Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik.</p>	<p>§ 7. <i>unverändert</i></p>
Schriftliche Prüfung	<p>§ 8. ¹ Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie umfasst folgende Teile:</p> <p>Deutsch: Verfassen eines Textes 90 Minuten Textverständnis und Sprachbetrachtung 45 Minuten Französisch: Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung 90 Minuten Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie 90 Minuten</p> <p>² Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Sekundarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet, Sekundarlehrer wirken dabei als Experten mit.</p>	<p>§ 8. ¹ Die Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie ist schriftlich und umfasst folgende Teile.</p> <p>Deutsch: Verfassen eines Textes 90 Minuten Textverständnis und Sprachbetrachtung 45 Minuten Französisch: Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung 60 Minuten Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie 100 Minuten</p> <p>² Die Prüfungsaufgaben und Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen, zusammengesetzt aus Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen, erstellt. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Sekundarlehrpersonen wirken als Expertinnen und Experten mit.</p>
Mündliche Prüfung	<p>§ 9. ¹ Die mündliche Prüfung umfasst alle drei Prüfungsfächer. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.</p> <p>² Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen.</p>	<p>§ 9. <i>fällt weg</i></p>

<p>Prüfungsnote Schriftlich</p>	<p>§10 ¹ Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.</p>	<p>§10 ¹ Die Noten der Prüfungsfächer werden in ganzen, halben oder Vierteln ausgedrückt.</p>
<p>Mündlich Allgemein</p>	<p>² Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in beiden Fächern. ³ Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Vierteln ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Vierteln ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotennittel, das zwischen zwei Vierteln liegt, so wird zur näher liegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotennittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.</p>	<p>² fällt weg ³ fällt weg</p> <p>Variante A 40% Mathematik; 30% Deutsch, 30% Französisch</p> <p>Variante B 40% Mathematik; 40% Deutsch, 20% Französisch</p> <p>Variante C 50% Mathematik; 30% Deutsch, 20% Französisch</p>

Erfahrungsnote				Variante 1	
	<p>§ 11. 1 Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den drei Prüfungsfächern berücksichtigt, wenn die Kandidaten im Zeitpunkt der Anmeldung:</p> <p>a. die Abteilung A der Sekundarstufe ohne Anforderungsstufen besuchen, b. die Abteilung A der Sekundarstufe sowie in allen drei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens zwei Prüfungsfächer in der Anforderungsstufe I besuchen,</p> <p>c. die Abteilung A der Sekundarstufe und in zwei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe I besuchen,</p> <p>d. die Abteilung A der Sekundarstufe und in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe und in diesem Fach die Anforderungsstufe I besuchen.</p>		<p>2 Bei Kandidaten aus der 3. Sekundarstufe werden die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 1 nur berücksichtigt, wenn sie das Fach Geometrie besucht haben.</p> <p>3 Massgebend ist das letzte reguläre Zeugnis.</p> <p>4 Die Eltern sorgen dafür, dass die entsprechende Kantonsschule das Zeugnis mit der Anmeldung erhält.</p>	<p>Variante 1</p> <p>§11. 1 Lehrpersonen der öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe können für Schülerinnen und Schüler eine Empfehlung auf dem Anmeldeformular abgeben:</p> <p>(1) «für das Gymnasium vorbehaltlos empfohlen» oder</p> <p>(2) «für das Gymnasium empfohlen» oder</p> <p>(3) sie geben keine Empfehlung ab.</p> <p>2 Empfehlungen werden beim Aufnahmeentscheid abgestuft angerechnet.</p>	<p>Variante 2</p> <p>§ 11. 1 Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe A oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den Prüfungsfächern unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:</p> <p>a. Wenn die Abteilung A ohne Anforderungsstufe unterrichtet wird, werden die Noten aller drei Fächer berücksichtigt.</p> <p>b. Wenn die Abteilung A mit Anforderungsstufen unterrichtet wird, werden die Noten in den Fächern ohne Anforderungsstufen und in Fächern mit Anforderungsstufen nur jene der Stufe I berücksichtigt.</p> <p>2 Bei Kandidatinnen und Kandidaten ...</p> <p>3 <i>unverändert</i></p> <p>4 Die Eltern sorgen dafür, dass die Noten mit dem Anmeldeformular bestätigt werden.</p>

Berechnung	<p>⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach.</p>	<p>⁵ <i>unverändert</i></p>
Aufnahmeentscheid	<p>§12 ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.</p> <p>² Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 ergibt. Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.</p>	<p>Variante 1 (gemäss «Empfehlung» Variante 1)</p> <p>§12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt mindestens 4 beträgt.</p> <p>² Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Empfehlung «für das Gymnasium vorbehaltlos empfohlen» müssen mindestens den Prüfungsdurchschnitt 3,7, solche mit einer Empfehlung «für das Gymnasium empfohlen» mindestens den Prüfungsdurchschnitt 3,9 erreichen.</p> <p>Variante 2 (gemäss «Erfahrungsnoten» Variante 2)</p> <p>§12. ¹ Werden Erfahrungsnoten angerechnet, so wird im entsprechenden Fach der Durchschnitt aus Prüfungs- und Erfahrungsnote als Fachnote berechnet.</p> <p>² Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote gemäss §10 mindestens 4,3 bei drei Erfahrungsnoten, mindestens 4,2 bei zwei Erfahrungsnoten, mindestens 4,1 bei einer Erfahrungsnote und mindestens 4,0 bei keinen Erfahrungsnoten beträgt.</p>

<p>Entscheid ohne Erfahrungsnoten</p>	<p>§13. ¹ Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.</p> <p>² Nach der mündlichen Prüfung werden Kandidaten aufgenommen, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.</p>	<p>§13. <i>entfällt</i></p>
<p>Übertritt aus kantonalzürcherischen Maturitätsschulen ohne Prüfung</p>	<p>§ 14. ¹ Schüler der 2. Klasse kantonalzürcherischer Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse übertreten könnten. Eine allfällige Repetition wird angerechnet.</p> <p>² Nach dem reglementarischen 9. Schuljahr werden Schüler kantonalzürcherischer Maturitätsschulen prüfungsfrei und definitiv in die 1. Klasse einer vierjährigen Maturitätsschule übernommen, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten. Ein solcher Übertritt gilt als Repetition. Eine allfällige Versetzung ins Provisorium am Ende des 1. Semesters des reglementarischen 9. Schuljahres wird angerechnet.</p> <p>³ Schüler kantonalzürcherischer Maturitätsschulen können im 8. oder 9. Schuljahr auf eigenen Wunsch eine Aufnahmeprüfung ablegen, wenn sie ohne Anrechnung einer allfälligen Repetition oder provisorischen Promotion in das neue Maturitätsprofil übertreten wollen oder wenn ein direkter, prüfungsfreier Übertritt in Frage gestellt ist. Diese Schüler werden, falls sie die Prüfung nach § 13 bestehen, gemäss § 16 in eine Probezeit aufgenommen und den Schülern, die aus der Sekundarstufe übertreten, hinsichtlich der Promotionsbestimmungen in jeder Beziehung gleichgestellt.</p>	<p>§ 14. ¹ Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse ...</p> <p>² Nach dem reglementarischen 9. Schuljahr werden Schülerinnen und Schüler ...</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Maturitätsschulen (...). Diese Schülerinnen und Schüler werden, (...) den Schülerinnen und Schülern, die aus der Sekundarstufe übertreten ...</p>

<p>Übertritt aus anderen als kanton/zürcherischen Mittelschulen</p>	<p>§ 15. ¹ Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Gymnasien mit eigenem Unterbau werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schule in die nächste Klasse übertreten könnten und sofern der Schulwechsel wegen eines Wohnortswechsels der Inhaber der elterlichen Gewalt notwendig wird. Für die Anrechnung einer allfälligen Repetition oder provisorischen Promotion gilt § 14 Abs. 1 und 2 sinngemäss. Diese Schüler können auf eigenen Wunsch auch eine Aufnahmeprüfung entsprechend § 14 Abs. 3 ablegen.</p> <p>² Die übrigen Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidaten gemäss § 13.</p>	<p>§ 15. ¹ Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Gymnasien (...). Diese Schülerinnen und Schüler können auf eigenen Wunsch ...</p> <p>² Für die übrigen Mittelschülerinnen und Mittelschüler gelten die Bestimmungen gemäss bei Variante 1: § 12, Absatz 1 bei Variante 2: § 12, Absatz 2, ohne Erfahrungsnoten</p>
<p>Probezeit</p>	<p>§16. ¹ Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit. Diese dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende November. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.</p> <p>² Schüler, die die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauf folgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 2 nicht überschritten haben.</p> <p>³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.</p>	<p>§16. ¹ ... auf eine Probezeit. Diese dauert ein Semester. ...</p> <p>² entfällt</p> <p>³ unverändert</p>

C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

§ 17 – 20 unverändert, mit sprachlicher Anpassung: «Schüler» wird jeweils ersetzt durch «Schülerinnen und Schüler»

D. Besondere Bestimmungen

§ 21 – 22 unverändert

E. (ohne Titel)

§ 23 entfällt (kein Text)

F. Schlussbestimmungen

Gültigkeit		
	<p>§ 24. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt die folgenden Reglemente:</p> <ul style="list-style-type: none">– Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien der Typen B, C, D und E mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 24. Oktober 1978.– Aufnahmereglement für die Unterseminarien und die Lehrantitsschulen des Kantons Zürich vom 2. Oktober 1970 in Bezug auf die Lehrantitsschulen.	<p>§ 24. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010.</p>